Wien Donnerstag den 8. August 1872. V. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Das heutige Armenpflegerecht in Preußen.

(Fortsetzung.)

Die Betheiligung des Staates an der Armenpflege besteht hauptsächlich nur in seiner Oberaufsicht. Es steht ihm nach Maßgabe der Gemeindegesetze die Controle über die Orts-Armenverbände und die richtige Verwendung der zu Armenzwecken verwendeten Mittel zu. (39 A.-G.) Andererseits sind auch seine Organe verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Requisitionen der Armenverbände behufs der für die Armengesetze erforderlichen Ermittelungen behüflich zu sein. (§ 63 B.-G.)

Seine wesentlichste Mitwirkung zeigt sich bei dem Verfahren, das eine vollständige Umwandlung erlitten und im Wesentlichen die, für den Zweck meist zu complicirten, Formen des preußischen summarischen Processes angenommen hat. Dasselbe erfordert eine etwas ausführlichere Darstellung. — Mit Uebernahme der vorläufigen Fürsorge entsteht für jeden Orts-Armenverband die Pflicht, auf:

1. vollständige Vernehmung des Unterstützten über Heimat-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse,
2. Anmeldung der Erstattungsansprüche an den vermeintlich verpflichteten Armenverband binnen einer Verjährungsfrist von sechs Monaten und falls ein Armenverband nicht zu ermitteln ist, an die vorgesetzte zuständige Behörde des betheiligten Armenverbandes, also den Landrath und die Bezirksregierung.

Der Benachrichtigung ist für den Fall, daß in Gemäßheit des § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 6. Juni 1870 die Fortsetzung des Aufenthalts untersagt werden soll, die Mittheilung dieser Absicht beizufügen. Wenn die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig gemacht worden ist, so ist der verpflichtete Orts-Armenverband verbunden, auf Verlangen die Naturalfürsorge zu übernehmen. Andererseits ist er jederzeit berechtigt, die Ueberführung der Hülfsbedürftigen in seine unmittelbare Fürsorge unter Uebernahme der Transportkosten zu verlangen, falls dieselbe überhaupt ausführbar ist. Die mora des vorläufig zur Unterstützung Verpflichteten hat den Verlust des Erstattungsanspruches für die Dauer der Säumniß zur Folge.

Das Ausbleiben einer zustimmenden Erklärung Seitens des benachrichtigten Armenverbandes binnen 14 Tagen schafft die Vermuthung, daß die Fürsorgepflicht nicht anerkannt wird. Diese stillschweigende Ablehnung gibt ebenso wie die ausdrückliche dem Armenverband das Recht auf Verfolgung seines Anspruches, da jeder Armenverband für seine ihm nach dem Gesetze zustehenden Ansprüche ein unmittelbares, selbstständiges Klagerecht hat. (§ 36 B.-G.) Nach dem Bundesgesetze müssen Streitigkeiten von außerpreußischen Verbänden gegen preußische durch eine Spruchbehörde erledigt werden.

In Consequenz dieser Bestimmung hat das A.-G. allgemein Spruchbehörden organisirt, welche in contradictorischem Verfahren erkennen; alle Streitigkeiten, welche gegen einen preußischen Armenverband von einem, dem Geltungsbereiche des Bundesgesetzes angehörigen Armenverband erhoben werden, sind nämlich vor ein ständiges Collegium, Deputation für Heimatwesen (38—51 B.-G., §§ 45—58 A.-G.) verwiesen. Nach der Verordnung vom 22. April 1871 sind 14 Deputationen errichtet und zwar in Königsberg, Marienwerder, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Merseburg, Schleswig, Hannover, Münster, Cassel, Wiesbaden, Köln, Sigmaringen. Sie bestehen aus einem richterlichen und einem Verwaltungsbeamten, welche vom Könige aus der Zahl der etatsmäßigen Mitglieder eines am Sitze der Deputation befindlichen Gerichtscollegiums, beziehungsweise aus der Zahl der am Sitze der Deputation fungirenden etatsmäßigen Mitglieder der Regierung, des Polizeipräsidiums zu Berlin, der Landdrosteien oder der Oberpräsidialräthe für die Dauer ihres Hauptamtes unter Gewährung einer Besoldung nebenamtlich ernannt werden und aus drei von der Provinzialvertretung aus den Angehörigen des Sprengels der Deputation für die Zeit von drei Jahren gewählten für ihre baaren Auslagen zu entschädigenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter; den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ernennt der König aus der Zahl der Mitglieder.

Die ständigen Mitglieder sind den richterlichen, die gewählten gar keinem Disciplinarverfahren unterworfen, sämmtlich indeß für ihre Entscheidungen nach den für richterliche Beamte bestehenden Grundsätzen verantwortlich.

Die Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der beiden ernannten Beamten genügt für die Beschlußfähigkeit. Bei einer Anwesenheit von vier Mitgliedern hat das dem Lebensalter nach jüngste keine beschließende Stimme.

Zur Entscheidung competent ist diejenige Deputation, zu deren Sprengel der in Anspruch genommene Armenverband gehört. Bei dieser muß die Klageschrift eingereicht werden und diese die genaue Bezeichnung des Provocaten und ein präcisirtes Petitum enthalten. Dieselbe wird dem in Anspruch genommenen Armenverbande zur Beantwortung binnen vier Wochen unter dem Präjudiz mitgetheilt, daß beim Ausbleiben einer Erklärung die gegnerischerseits behaupteten Thatsachen und überreichten Urkunden für zugestanden und anerkannt erachtet werden müssen. Die Gegenerklärung wird dem klagenden Armenverband gleichfalls zur Beantwortung binnen 14 Tagen unter derselben Warnung mitgetheilt und diese Beantwortung dem Gegner „zur Kenntnißnahme zugefertigt. Die anscheinend etwas kurzen Fristen können auf

Antrag verlängert werden. Die als Beweisstücke dienenden Urkunden sind im Original oder in Abschrift den Schriftsätzen beizufügen und diese in duplo einzureichen. Die für den Bagatellproceß theilweise beseitigten Formen sind für alle Armenpflegesachen, die zum großen Theile Bagatellobjecte betreffen, wieder eingeführt.

Die Deputation ist befugt, den angetretenen Beweis in vollem Umfange entweder selbst in der Audienz, oder durch eines ihrer Mitglieder, oder endlich durch Requisition von Behörden zu erheben.

Die Beweisverhandlungen sind nach Ladung der Parteien in denjenigen Formen aufzunehmen, welche in dem Staate, in welchem sie bewirkt werden, maßgebend sind, in Preußen also unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers.

Die Deputation trifft ihre Entscheidung nicht nach formellen Beweisregeln, sondern nach moralischer Ueberzeugung in öffentlicher unter Theilnahme eines vereideten Protokollführers abgehaltener Sitzung nach Anhörung der Parteien, welche unter der Verwarnung, daß nach Lage der Acten beschlossen werden wird, geladen werden, sich vertreten lassen und neue Thatsachen und Beweismittel nur insoweit anführen dürfen, als ihnen bei der verspäteten Vorführung kein schuldbares Versehen zur Last fällt.

Da die Deputation ein öffentlicher Gerichtshof ist, so spricht sie ihre Urtheile: Im Namen des Königs!

Die Entscheidung muß, falls nicht etwa auf Ergänzung der Beweisaufnahme resolvirt wird, auf Verurtheilung oder Abweisung lauten, schriftlich abgefaßt und mit Gründen versehen sein.

Neben den baaren Auslagen und den Gebühren für Zeugen und Sachverständige wird ein durch die Deputation zu arbitrirendes Pauschquantum bis 20 Thlr. an Kosten vom unterliegenden Theile erhoben. Für die Feststellung desselben, insbesondere für eine gleichmäßige Normirung durch sämmtliche Deputationen fehlt es an jeder Grundlage und an jedem Anhalt. Derselbe kann nur in den Gerichtskosten-Tarifen gesucht werden, falls nicht doch noch eine besondere Instruction für nöthig erachtet werden sollte. Das Verfahren ist stempelfrei.

In Streitsachen, bei welchen es sich um die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Verbände handelt, ist ein Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Deputation für Heimatwesen ausgeschlossen. In allen übrigen Fällen findet ohne jede Rücksicht auf das Klageobject die Berufung an das Bundesamt für Heimatwesen statt. (§ 42 B.-G.)

Es ist dies ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Berlin, bestehend aus: einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt werden und von denen der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder die Qualification zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen müssen. Bezüglich der Rechtsverhältnisse stehen sie im Wesentlichen den Mitgliedern des obersten Handelsgerichtshofes gleich.

Die Berufung an das Bundesamt ist binnen 14 Tagen vom Tage der Urtelsbehändigung bei derjenigen Deputation, gegen deren Urtheil sie gerichtet ist, anzubringen und gleichzeitig oder in vier Wochen bei derselben zu rechtfertigen. Letztere hat das Duplicat der Gegenpartei zur Erklärung binnen vier Wochen zuzufertigen und nach Ablauf dieser Frist ihre Acten nebst sämmtlichen Verhandlungen dem Bundesamte zum Spruch zu übermitteln, welches vor Fällung desselben etwaige zur Aufklärung der Sache und des Rechtsverhältnisses erforderliche Thatsachen durch Vermittlung der Deputation eruiren lassen kann.

Die Abfassung des Erkenntnisses erfordert die Theilnahme dreier Mitglieder, von denen mindestens einer die juristische Qualification haben muß. Ist die Zahl der Mitwirkenden eine gerade, so hat das der Anciennität, eventuell das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied keine beschließende Stimme. Die Entscheidung erfolgt, abweichend von dem Urtel erster Instanz, gebührenfrei, in öffentlicher Sitzung, nach Ladung und Anhörung der Parteien. Das Erkenntniß wird schriftlich mit Gründen abgefaßt und den Parteien durch diejenige Deputation behändigt, welche in erster Instanz erkannt hat.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt; es ist namentlich der Rechtsweg bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden ausgeschlossen.

In allen Streitigkeiten zwischen preußischen Armenverbänden ist die in einer Instanz unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufsinstanz entstandenen baaren Auslagen so wie die Gebühren der sie in den Audienzen der Deputation und des Bundesamtes vertretenden Rechtsverständigen zu erstatten. Ist ein Orts-Armenverband zur Zahlung und Erstattung der ihm endgültig auferlegten Kosten und Gebühren ganz oder theilweise außer Stande, so bleiben etwaige Kosten außer Ansatz; die baaren Auslagen und Gebühren aber muß der Land-Armenverband im Wege der Beihilfe erstatten. (§ 58 A.-G.)

Die Execution (§§ 33 B.-G., 59 A.-G.) wird auf Antrag und auf Grund der zu überreichenden Urkunden von der Deputation, welche den Spruch gefällt hat, nicht bloß

1. auf Grund einer endgiltigen Entscheidung,
2. auf Grund eines Anerkenntnisses,

sondern auch schon

3. auf Grund eines Urtels der Deputation für Heimatswesen, da die Berufung gegen dasselbe nur devolutiven Effect hat, vollstreckt. Wird in dem letzteren Falle nach vollstreckter Execution der erste Spruch abgeändert, so hat diejenige Deputation, von welcher der executionsuchende Armenverband ressortirt, die erforde lichen Anordnungen zu treffen um die Execution und deren Folgen zu redressiren.

Ist ein verurtheilter Armenverband ganz oder theilweise zahlungsunfähig und bescheinigt er dies durch ein Attest der ihm vorgesetzten politischen Behörde, so muß der Land-Armenverband beihelfend für die Erstattung eintreten.

Ueber die Execution einer auf Ausweisung eines Hilfsbedürftigen lautenden Entscheidung sind einzelne Specialbestimmungen zu erwähnen. Die Ausweisung soll nämlich für den Fall unterbleiben, wenn der fürsorgepflichtige und der unterstützende Armenverband sich über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder dessen Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbeitrages vereinigen. Die Deputationen haben auf Antrag eines der betheiligten Armenverbände derartige Einigungen nach Thunlichkeit zu vermitteln, „da die Ausweisung ein nothwendiges Uebel und überall da zu vermeiden ist, wo sich die widerstreitenden Interessen der interessirten Armenverbände durch ein Compromiß vereinigen lassen." Der Inhalt einer solchen Einigung ist urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festzustellen; aus letzterem ist die Execution zulässig. Neben der Einigung, schließen in der Person des Auszuweisenden liegende Menschlichkeitsgründe die Ausweisung aus. Dieselbe soll nämlich unterbleiben:

a. wenn mit ihr Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden wäre,
b. wenn die Erwerbs- und Arbeits-Unfähigkeit des Auszuweisenden durch eine, im Bundes-Kriegsdienst oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittenen Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist,
c. wenn sie mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein würde.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Ausschließungsgründe und die Festsetzung des von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande zur Sicherung des bedrohten Armenverbandes zu zahlenden Unterstützungsbeitrages wird in erster Reihe durch die Deputation für Heimatwesen des Aufenthaltsortes und in letzter Instanz vom Bundesamt für Heimatwesen gefällt. Die Frist zur Berufung beträgt 14 Tage. Die Sistirung hört mit dem Wegfall ihrer Prämissen auf. Erfolgt die Ausweisung durch Transport, so fallen die Transportkosten als Accessorium der Unterstützung dem verpflichteten Armenverbande zur Last. Die endgiltige Entscheidung über die Nothwendigkeit und die Modalitäten des Transports liegen gleichfalls der Deputation des Aufenthaltes ob. (§ 56, 58 B.-G. § 59 A.-G.)

Es bleibt hier noch eine Vor-Instanz zu erwähnen, welche sich mit den Streitsachen zwischen zwei Armenverbänden befaßt, ehe die Entscheidung der Deputation für Heimatwesen angerufen wird. Diese ist die Kreiscommission, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Orts-Armenverband von einem anderen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile die endgiltige, im administrativen Wege vollstreckbare schiedsrichterliche Entscheidung treffen, und auf Antrag eines Theils einem gütlichen Sühneversuch sich unterziehen muß. Sie besteht aus dem Landrath oder dessen Stellvertreter und zwei von dem Kreistage auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, die das Amt als Ehrenamt bekleiden und deren etwaige Auslagen der Kreis zu tragen hat. (Resc. v. 17. Octbr. 1871, M.-Bl. f. innere Verwaltung S. 294.)

In Städten, welche einen eigenen Kreisverband bilden, werden die Mitglieder von dem, zu einem Wahlcollegium vereinigten, Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindeangehörigen gewählt.

Das Verfahren in den Commissionen schließt im Wesentlichen den vor den Deputationen vorgeschriebenen sich an. (§§ 60, 61, 62 A.-G.)

Die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten kann von Verwandten und sonstigen Erstattungspflichtigen (von den Armenverbänden abgesehen) nur im gerichtlichen Verfahren gefordert werden.

Das bisherige Verfahren im Verwaltungs- wie im Rechtswege kommt nur noch für alle diejenigen Streitigkeiten zur Anwendung, welche vor dem 1. Juli 1871 anhängig gemacht worden sind, ohne Unterschied, ob für die Entscheidung das alte oder das neue Recht zur Anwendung kommt. Das alte Recht wird aber nach dem 1. Juli nur insoweit in Frage kommen können, als es sich um Feststellung des Unterstützungs-Wohnsitzes vor dem 1. Juli 1871 handeln wird. (§ 65 B.-G.).

Dem Armen selbst wird formell ein Recht auf Unterstützung nicht gewährt. Das neue Recht recipirt indeß den Grundsatz, daß der Arme einen Anspruch gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen kann, in deren Pflicht es liegt, keine über das Nothdürftige hinausgehenden Ansprüche zuzulassen. Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände des Orts-Armenvereins darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Gesetze angeordneten Instanzenzuge mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bezirksregierung die Deputation für Heimatwesen tritt, welche endgiltig entscheidet. (§ 63 A.-G.) Formell gestaltet sich die Sache also dahin, daß die Oberpräsidial- und Ministerial-Instanz fortfällt, und daß an Stelle der Regierung die Deputation als Endinstanz tritt. Diese eine collegialische Spruchbehörde befindet somit auf die Beschwerden des Hilfesuchenden darüber, ob, in welcher Weise, in welcher Höhe die Armen-Unterstützung zu gewähren. Der Arme kann sonach seinen angeblichen Anspruch verfassungsmäßig vor einem Spruchcollegium verfolgen und somit ist der in den Armenkreisen herrschenden Annahme, daß dem Armen ein Recht auf Unterstützung zustehe, trotz alles Bestreitens und Vereinens des Princips, die thatsächliche Begründung gegeben und dadurch eine für eine rationelle Armenpflege unheilvolle Maxime conservirt.

(Schluß folgt.)

Mittheilung aus der Praxis.

Die Competenz der Grundlastenorgane zur Entscheidung über den Bestand von Einforstungsrechten wird durch die Bestimmungen der §§ 17 und 18 des Forstgesetzes nicht beirrt.

Mehrere in ehemals l. f., jetzt hauptgewerkschaftlichen Waldungen des Gutes J. A. eingeforstete Parteien haben anläßlich der Regulirung ihrer Einforstungsrechte nach dem Patente vom 5. Juli 1853 vor den Grundlastenorganen auch das Recht zur unentgeltlichen Benützung einer in der hauptgewerkschaftlichen Waldparcelle Nr. 572 bestehenden Erdriese zum Zwecke der Bringung des aus den fraglichen Waldungen zu beziehenden Einforstungsholzes in Anspruch genommen.

Die Petenten erklärten bei der Verhandlung, daß sie zur Begründung dieses Anspruches schriftliche Behelfe nicht beizubringen vermögen, und lediglich darauf angewiesen seien, sich auf die bisherige factische Ausübung und die hiedurch eingetretene Rechtsersitzung zu stützen.

Die Petenten boten den Zeugenbeweis über den Umstand an: „daß sie von jeher, wenigstens durch 40 Jahre hindurch, zur Bringung ihres Einforstungsholzes aus der Wörschachegwaldung in die derselben befindliche Erdriese während der Winterszeit mit Vorwissen der früher l. f. Forstorgane ohne Beanständung von Seite der letzteren bis zu den jüngst verflossenen Jahren unentgeltlich benützt haben.“

Die Forstparteien brachten weiters vor, daß der Anerkennung der fraglichen Berechtigung um so weniger ein Hinderniß im Wege stehen könne, als die Holzbringung nur während der Winterszeit auf der Riese und bei hoher Schneedecke, somit ohne alle mögliche Beschädigung des Waldbodens stattfinde, daß die Zugestehung dieser Benützung ein dringendes Bedürfniß, insbesondere für die mit keiner Zugkraft versehenen kleineren Grundbesitzer sei, weil der von der Höhe der Gebirgswaldung in das Thal führende Waldweg wegen seiner steilen und felsigen Beschaffenheit die rechtzeitige Holzbringung oftmals unmöglich mache.

Von Seite der hauptgewerkschaftlichen Vertretung wurde eingewendet, daß im Interesse der Waldwirthschaft die angesprochene Berechtigung zum Abpürsten des Einforstungsholzes um so weniger zugestanden werden könne, als zur Bringung der Einforstungsproducte ein Waldweg bestehe. Die Benützung der Erdriese, welche in früherer Zeit bei der Mangelhaftigkeit der Forstaufsicht zwar allerdings stattgefunden habe, sei in den Jahren 1862 bis 1869 wiederholt beanständet und seien mehrere Forstparteien wegen unerlaubter Bringung des Einforstungsholzes durch diese Erdriese, beziehungsweise wegen Uebertretung des § 17 des Forstgesetzes abgestraft worden. So habe namentlich im Jahre 1869 gegen drei Eingeforstete eine Strafamtshandlung stattgefunden, bei welcher durch beeidete Sachverständige constatirt worden sei, daß bei dem Umstande, als das Einforstungsholz auf dem bestehenden Fahrwege ohne besondere Schwierigkeiten gebracht werden könne, die Benützung der fraglichen Erdriese durchaus nicht nothwendig sei, durch dieselbe vielmehr der vorhandene Holznachwuchs zu Grunde gerichtet und der culturfähige Waldboden dieser Erdriese in einen unfruchtbaren Steingraben verwandelt werden würde. Auf Grund dieser Daten begehrte die Gewerkschaft die Zurückweisung des Begehrens der Eingeforsteten.

Der von den Petenten angebotene Zeugenbeweis wurde abgeführt und der vorne erwähnte Weisartikel in classischer Weise bestätigt.

Die verstärkte Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission erkannte nach dem Antrage der Localcommission:

„Es stehe den Petenten das angesprochene Recht zur unentgeltlichen Benützung der fraglichen Erdriese zur Holzbringung nicht zu.

Denn wenn auch die Prätendenten das angesprochene Recht gemäß den vorliegenden übereinstimmenden Zeugenaussagen bei der Erscheinung des Patentes vom 5. Juli 1853 ersessen hatten, so könne dasselbe nicht zuerkannt werden, weil aus den Strafacten der politischen Bezirksbehörde erhelle, daß die gedachte Art der Holzbringung von Seite der Forstverwaltung vom Jahre 1862 an untersagt wurde, welche Untersagung im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 17 und 24 des Forstgesetzes um so mehr gerechtfertigt erscheine, als im Jahre 1869 durch Sachverständige constatirt wurde, daß das Einforstungsholz von den Prätendenten ohne besondere Schwierigkeit auf dem aus der belasteten Waldung führenden Fahrwege gebracht werden könne und durch den Fortbestand der fraglichen Erdriese der Nachwuchs gänzlich zu Grunde gerichtet werden würde. Das prätendirte Waldbodenbenützungsrecht sei demnach gemäß § 1488 durch Verjährung erloschen.“

Im Ministerialrecurse machten die Eingeforsteten geltend, daß die Berufung auf den § 17 des Forstgesetzes hier gar nicht zutreffe, weil die Bestimmung der Bringungsplätze durch den Waldbesitzer wohl nur dann eintreten könne, wenn ein privatrechtlicher Anspruch auf Benützung eines bestimmten Platzes nicht besteht, im vorliegenden Falle aber das angesprochene Recht in Folge der langjährigen ungestörten Ausübung durch Ersitzung erworben worden sei. Die im politischen Wege erfolgte Abstrafung mehrerer Grundbesitzer könne die Verjährung höchstens gegen diejenigen begründen, denen die Benützung dieser Erdriese speciell untersagt worden sei, von einer Verjährung des behaupteten Waldbodenbenützungsrechtes in Betreff der übrigen Grundbesitzer könne aber nicht die Rede sein, weil nicht nachgewiesen erscheine, daß eine allgemeine Untersagung stattgefunden habe.

Die zur Entscheidung nach § 34 des k. Patentes vom 5. Juli 1853 im Ministerium des Innern bestehende Commission hat dem Recurse der Eingeforsteten Folge gegeben und unter Abänderung der vorerwähnten Entscheidung der ersten Instanz unterm 17. Juni 1872, Z. 5521 erkannt:

„Es stehe diesen Grundbesitzern das Recht zur unentgeltlichen Benützung der fraglichen Erdriese zur Bringung der Einforstungshölzer während der Winterszeit bei höherer Schneedecke zu.“

Es sei durch den abgeführten Zeugenbeweis dargethan, daß die Recurrenten von jeher und wenigstens durch 40 Jahre hindurch die in der hauptgewerkschaftlichen Waldung befindliche Erdriese während der Winterszeit zur Bringung ihres Einforstungsholzes mit Vorwissen der früheren k. k. Forstorgane, ohne Beanständung von Seite der Letzteren bis zu den jüngst verflossenen Jahren unentgeltlich benützt und somit im Sinne der §§ 1452 und 1472 a. b. G. B. die Servitut ersessen haben.

Aus dem Umstande, daß in den Jahren 1862 und 1869 einige Grundbesitzer wegen Uebertretung des § 17 des Forstgesetzes abgestraft wurden, kann der Verlust des durch Ersitzung erworbenen Rechtes nicht abgeleitet werden, weil diese Straferkenntnisse nur gegen einzelne Grundbesitzer und zunächst nur wegen forstwidriger Ausübung der Holzbringung erfolgten, sonst aber durch Nichts nachgewiesen erscheint, daß die Bedingungen des § 1488 des a. b. G. B., unter welchen das erworbene Waldbodenbenützungsrecht in Folge Verjährung als erloschen zu betrachten wäre, eingetreten seien. Es habe demnach die weitere Amtshandlung in Betreff der Ausübung dieses Rechtes nach Maßgabe des k. Patentes vom 5. Juli 1853 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Forstgesetzes einzutreten.

Anmerkung. Diese Ministerial-Entscheidung erscheint insoferne von principieller Bedeutung, als anerkannt wurde, daß die Bestimmungen des Forst-Gesetzes (§§ 17 und 18) an und für sich die Erwerbung eines Einforstungsrechtes zur Holzbringung, beziehungsweise einer Feldservitut im Sinne des § 1, Abs. 3, lit. a des Patentes vom 5 Juli 1853 nicht beeinträchtigen und die Competenz der Grundlasten-Organe zur Beurtheilung der Frage über den Bestand oder Nichtbestand eines solchen Rechtsanspruches nicht ausschließen.

Für den entgegengesetzten Standpunkt lassen sich folgende Gründe geltend machen:

Demjenigen, dem das Recht zusteht, Forstproducte aus einem fremden Walde zu beziehen, steht selbstverständlich auch die Befugniß zu, diese Producte aus dem Walde zu schaffen.

Der § 17 des Forstgesetzes bestimmt für die Eingeforsteten: daß alle Forstproducte auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden müssen.

Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß die Bringung der Forstproducte, beziehungsweise die Art und Weise, wie die Eingeforsteten diese Producte aus dem fremden Walde fortzuschaffen haben, forstpolizeilichen Beschränkungen unterliegt, welche dem Waldbesitzer zu statten kommen, so daß sich die Benützung des fremden Waldes seitens der Eingeforsteten in der angedeuteten Richtung nicht innerhalb der durch das Privatrecht gezogenen Grenzen frei entwickeln kann, weil die öffentlichen Rücksichten im Interesse der Waldcultur der privatrechtlichen Nutzung in der gedachten Beziehung entgegen treten.

Diese Ansicht dürfte die weitere Begründung in den Bestimmungen des § 18 des Forstgesetzes finden, welcher anordnet, daß über Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, die sich in Wäldern, welche mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen (also auch der Bestimmungen des § 17) die politischen Behörden mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden haben.

Aus dieser allgemeinen Fassung des § 18 des Forstgesetzes ist zu folgern, daß auch in solchen Fällen, wo die Einforstungsparteien den Anspruch auf Benützung eines bestimmten Platzes zur Holzbringung auf Privatrechtstitel stützen, nur die politischen Behörden mit Ausschluß jeder anderen Competenz zu entscheiden haben, eine Befugniß, die eben aus dem Umstande abzuleiten ist, daß derartige Privatrechte aus Gründen des öffentlichen Wohles, hier zum Schutze der Waldcultur, zu beschränken sind.

Von diesem Standpunkte aus würde sich ergeben, daß man es in dem vorangeführten Falle überhaupt nicht mit einer selbstständigen Feldservitut im Sinne des § 477 a. b. G. B., resp. des § 1, Abs. 3, lit. a des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 zu thun hat, weil eben die Bestimmungen der §§ 17 und 18 des F. G., falls die Eingeforsteten auch ein unbeschränktes Recht der Holzbringung bis zum Jahre 1853 erworben hätten, für die Fortdauer dieses etwa vor der Wirksamkeit des Forstgesetzes vom 3. December 1852 erworbenen Privatrechtes ein Hinderniß bilden, und daß demnach über das Begehren der eingeforsteten Grundbesitzer wegen fernerer Benützung der fraglichen Erdriese zur Fortschaffung der Einforstungsproducte nur die zur Handhabung des Forstgesetzes berufenen Behörden zu entscheiden haben.

Der vorerwähnten Ministerialentscheidung liegt aber eben die Erwägung zu Grunde, daß die Erwerbung eines derartigen Einforstungsrechtes auf Grund eines Privatrechtstitels möglich ist, was nicht ausschließe, daß in Betreff der Ausübung eines solchen Rechtes den Berechtigten jene Beschränkungen auferlegt werden, welche aus öffentlichen oder forstpolizeilichen Rücksichten geboten erscheinen, ein Gegenstand, über welchen in dem vorliegenden Falle die Grundlastenorgane nach Maßgabe der Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 und mit Berücksichtigung der Bestimmungen des Forstgesetzes das Amt zu handeln haben*).

A. J.

Personalien.

Seine Majestät haben die Errichtung eines k. und k. Honorarconsulates in Lyon genehmigt und den Banquier Marius Cote in Lyon zum unbesoldeten k. und k. Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanzdirector in Linz Karl Fontaine v. Felsenbrunn bei dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Finanzdirector in Klagenfurt Karl v. Tarnoczy die Finanzdirectorsstelle in Linz verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanzbezirksdirector in Brixen Joseph Pircher eine Ober-Finanzrathsstelle zweiter Classe bei der Finanzlandesdirection in Innsbruck verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanzbezirksdirector in Innsbruck Joseph v. Perkhammer den Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Telegraphen-Directionsrath Johann Nehammer zum Ober-Postrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwachcommissär Johann Meißner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem in Pension versetzten Finanzwachrespicienten Johann Kirschner das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem jubilirten Pfannmeister Joseph Lechner zu Ebensee das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Handelsminister hat die Rechnungsräthe Simon Dostal und Franz Classenz zu Posträthen ernannt.

Der Handelsminister hat dem mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsofficiale im Handelsministerium Mathias Patek und dem Rechnungsrevidenten bei der Direction für administrative Statistik Anton Karl, dann den Rechnungsofficialen Gustav Hönig, Joseph Krauß, Eduard Walcher, Franz Stocklassa, Friedrich Seyfried, Raimund Pößl und Karl Seelaus systemisirte Rechnungsrathsstellen beim Handelsministerium verliehen.

Der Ackerbauminister hat den quiescirten Rechnungsführer und derzeit Hüttenmeister zu Jenbach Friedrich Sturm zum Bergmeister in Brixlegg und den Amtsofficial in Klausen Franz Löffler zum Bergmeister in Sterzing ernannt.

Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle im Concretalstatus der n. ö. Finanzlandesdirection mit 800 fl. jährlich, beziehungsweise 700 fl., eventuell eine Kanzleiofficialsstelle mit 600 fl. respective 500 fl. und für den Fall der Verwendung in Wien mit 150 fl. Quartiergeld, bis 18. August. (Amtsbl. Nr. 173.)

Secundararztesstelle in der n. ö. Landesfindelanstalt in Wien mit 600 fl. und Naturalwohnung, bis 14. August. (Amtsbl. Nr. 175.)

Zweite Wardeinsstelle beim Hauptpunzirungsamte mit 1200 fl. Jahresgehalt und 240 fl. Quartiergeld, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 175.)

Forstpraktikantenstelle bei der Triester Statthalterei mit 400 fl. Adjutum, eventuell Forstadjunctenstelle mit 500 fl. Gehalt, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 175.)

Concipistenstelle bei der k. k. Finanzdirection in Linz mit 700 fl. Jahresgehalt, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Drei Prakticantenstellen beim Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit je 200 fl. Adjutum, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Bauadjunctenstelle zweiter Classe für den Staatsbaudienst in Ob.-Oesterr. mit 700 fl., eventuell eine Baupraktikantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 22. August. (Amtsbl. Nr. 178.)

*) Man vergleiche hiezu den Rechtsfall (Laubstreunutzung in Collision mit der Forstwirthschaft) im Württembergischen Archiv für Recht und Rechtsverwaltung. XIII. Bd. 1. Abth. S. 144.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.